

## Entwurf der Vereinssatzung des TuS Wallenstein zur Generalversammlung am 16.02.2019

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Wallenstein“ und hat seinen Sitz in Meschede-Wallen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister Arnsberg mit der Nummer 50520 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist es, durch Leibeserziehung zur körperlichen und damit auch zur geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder beizutragen im Sinne des Wahlspruchs:  
„frisch – fromm – fröhlich – frei“.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c) den Einsatz von sachgemäß vor gebildeten Übungsleitern
  - d) die Bildung von Kooperationen im sportlichen Bereich
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Interessengemeinschaften sein, in dem die angebotenen Sportarten bzw. seine Interessen als Sportverein vertreten werden.
- (2) Die Vereinsmitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser an.

### § 4 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind Schwarz und Weiß.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahr offen. Sie ist weder ethnisch, religiös noch politisch gebunden.
- (2) Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahrs können Vormitglied werden.  
Vormitglieder haben alle Rechte und Pflichten als Mitglied, besitzen aber kein aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme in der auf den Antrag folgenden Vorstandssitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet.  
Die jährliche ordentliche Generalversammlung bestätigt die Aufnahme der Mitglieder.
- (4) Der Vorstand muss die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft nicht begründen.
- (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedes wird durch das neue Mitglied die Satzung des Vereins anerkannt.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht die Satzung beim geschäftsführenden Vorstand einzusehen.

### § 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge.  
Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden über das SEPA Lastschriftverfahren von dem angegebenen Konto des Mitgliedes eingezogen.  
Zur Durchführung dieses Verfahrens hat der Verein bei der Deutschen Bundesbank eine Gläubiger-ID beantragt und mit der Hausbank eine Inkasso-Vereinbarung getroffen.
- (3) Umlagen können maximal bis zum 10-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit.
- (5) Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Beitragshöhe ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird über eine Beitragsordnung geregelt.
- (7) Der Verein kann bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder einen ermäßigten Beitrag festsetzen.
- (8) Abteilungen des Vereins können Abteilungsbeiträge für die Abteilungsmitglieder festlegen. Die Höhe und Fälligkeit ist Bestandteil der Beitragsordnung.
- (9) Der Vorstand kann, mit einfacher Stimmenmehrheit, unbemittelten Vereinsmitgliedern die Beiträge ermäßigen, evtl. auch erlassen.
- (10) Auf Anträge können Mitglieder auch die Beiträge per Überweisung begleichen, in diesem Fall kann der Verein Bearbeitungsgebühren erheben.
- (11) Der Verein ist berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
- (12) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

(13) Der Verein ist berechtigt, überfällige Beiträge rechtlich einzutreiben.

(14) Alle Beiträge und Gebühren sind im Voraus zu zahlen.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist jeweils zum Quartalsende möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, werden bereits gezahlte Beiträge und Gebühren nicht erstattet.

#### **§ 8 Vereinsausschluss**

(1) Ein Vereinsausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- b) bei groben oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

(2) Der Ausschluss wird von einer, speziell zu diesem Zweck einzuberufenden, Vorstandssitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, das betreffende Mitglied schon vor der ausschließenden Vorstandssitzung für die Teilnahme an Vereinsangeboten zu sperren.

(4) Dem Mitglied muss die Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben werden.

#### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Jugendversammlung,
- der Jugendausschuss.

#### **§ 10 Generalversammlung**

(1) An der Spitze des Vereins steht die Generalversammlung. Die Beschlüsse derselben sind für alle bindend.

(2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung, möglichst im 1. Quartal des Jahres, statt.

(3) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen im Übrigen auf schriftlichen Antrag, mit Angabe der Gründe, von 1/10 der Mitglieder des Vereins einberufen werden. Die Einberufung diese außerordentlichen Generalversammlungen muss dann innerhalb von drei Monaten erfolgen.

(4) Jede Generalversammlung ist mindestens 7 Tages vorher durch Aushang in den Aushangkästen des Vereins bekanntzugeben. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mit anzugeben.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind bis 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(6) Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter, das Protokoll wird vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter geführt.

Sind die geforderten Personen nicht in der Versammlung anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, bzw. einen Protokollführer.

(7) Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen

Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(10) Alle Wahlen in der Generalversammlung finden offen statt.

Wenn jedoch 2/3 der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung wünschen (was in einfacher Abstimmung zu ermitteln ist), so ist entsprechend zu verfahren.

#### **§ 11 Satzungsänderung**

(1) Diese Satzung und der Zweck des Vereins können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der Generalversammlung geändert werden.

(2) Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen auf Grund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktioneller Änderungen, mit einer 3/4 Mehrheit zu beschließen.

#### **§ 12 Kassenprüfer**

(1) Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

(2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei die beiden Kassenprüfer asynchron gewählt werden müssen.

(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(4) Sie prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Gesamt-Kasse des Vereins.

(5) Zum Prüfungsumfang gehört die Vollständigkeit und Sachliche Richtigkeit der Kassenführung.

(6) Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung bericht und beantragen, bei ordnungsgemäß geführter Kasse, die Entlastung des Vorstandes.

- (7) Beim Ausfall eines Kassenprüfers ist der Vorstand berechtigt einen Kassenprüfer zu benennen, dessen Amtszeit abgelaufen ist. Dieser darf Punkt 3 nicht widersprechen.

### **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten ist ein Vorstand zu wählen.
- (2) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre, die Wahlperiode endet mit der Generalversammlung des betreffenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem stellvertretenden Kassierer
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem stellvertretenden Schriftführer
- (4) Nach § 26 BGB wird der Verein vertreten durch:  
Dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Gewählt werden:
- a) im 1. Jahr: b) und e)
  - b) im 2. Jahr: a) und d)
  - c) im 3. Jahr: c) und f)
- (6) Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand setzt Volljährigkeit voraus.
- (7) Für den Vorsitzenden sind ein Mindestalter von 23 Jahren sowie eine 3jährige Vereinsmitgliedschaft erforderlich.
- (8) Als weitere Mitglieder in den Vorstand werden gewählt:
- a) Turnwart/-in
  - b) Hallenwart
  - c) bei Bedarf können weitere Positionen und Stellvertreter in den Vorstand gewählt werden. Deren Wahlperiode beträgt ebenfalls drei Jahre, der Rhythmus wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (9) Die Aufgabenverteilung der Vorstandspositionen wird über die Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (10) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.  
Im Falle des gemeinsamen Ausscheidens des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben an Personen zu delegieren, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
- (12) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vorstandsposten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen entscheidet der Vorstand.
- (13) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch für Aufwendersersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (14) Der Vorstand des Vereins hat
- bei Aufnahme von Darlehn,
  - außergewöhnlichen Anschaffungen,
  - in allen Grundstücksfragen,
  - Abschluss von neuen Pachtverträgen bzw. Abänderung der bestehenden Pachtverträgen
- die Entscheidung der Generalversammlung, die ausschließlich allein entscheidet, einzuholen.

### **§ 14 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende beruft bei Bedarf eine Sitzung des Vorstandes ein.
- (2) Die Einberufungsbedingungen und Abläufe regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

### **§ 15 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Sie wird geleitet durch einen Jugendvorstand. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.
- (4) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Generalversammlung in einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Die Jugendordnung ist nicht teil dieser Satzung.

## **§ 16 Abteilungen**

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- (2) Für die Abteilungen können gesonderte Konten eingerichtet werden. Diese Konten gelten als Kostenstelle des Vereins und gehören zum Vermögen des Vereins.
- (3) Die bestimmten Abteilungsleiter sind Mitglied des Vorstandes und haben Stimmrecht in Belangen der Abteilung.
- (4) Abteilungsleiter können als „Besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB ernannt werden.
- (5) Zur Organisation der Abteilung hat sich diese eine Abteilungsordnung zu geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (6) Im Falle des Wegfallens der Notwendigkeit der Abteilung wird diese aufgelöst. Die Kostenstelle geht wieder in das Vereinsvermögen über.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, wenn notwendig, einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 18 Auflösungsbestimmungen**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Meschede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 19 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 16.02.2019 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.